

## ZBB 2014, 344

### WpÜG §§ 30, 31; WpÜG-AngVO §§ 4, 5

**Zur Stimmrechtszurechnung bei öffentlichen Übernahmeverträgen („Effectenspiegel/Deutsche Bank“)**

BGH, Urt. v. 29.07.2014 – II ZR 353/12 (OLG Köln), ZIP 2014, 1623 = EWiR 2014, 541 (Niemeyer) = DB 2014, 1921 = DZWIR 2014, 472 = NZG 2014, 985 = WM 2014, 1627 +

#### Amtliche Leitsätze:

1. Ist die vom Bieter im Rahmen eines Übernahmevertrags nach § 29 Abs. 1 WpÜG vorgesehene Gegenleistung nicht angemessen i. S. d. § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, so haben die Aktionäre, die das Übernahmevertrag angenommen haben, einen Anspruch gegen den Bieter auf Zahlung der angemessenen Gegenleistung.
2. Die Referenzzeiträume der §§ 4, 5 WpÜG-AngVO verlängern sich entsprechend, wenn der Bieter bereits vor der Veröffentlichung seines Übernahmevertrags 30 % oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft und damit die Kontrolle i. S. d. § 29 Abs. 2 WpÜG erwirbt und es dennoch unterlässt, ein Pflichtangebot – oder ein als freiwilliges Übernahmevertrag nach § 29 Abs. 1 WpÜG bezeichnetes Angebot – innerhalb der Frist des § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.
3. Eine Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG setzt voraus, dass der Bieter die wesentlichen Risiken und Chancen aus den betreffenden Aktien trägt und die Möglichkeit hat, auf die Stimmrechtsausübung des Eigentümers der Aktien Einfluss zu nehmen.
4. Eine Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpÜG setzt voraus, dass der Bieter das Eigentum an den entsprechenden Aktien durch eine einseitige Willenserklärung ohne Mitwirkung des Vertragspartners oder eines Dritten erwerben kann; ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung der Aktien reicht dafür nicht aus.